

## 2.3 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII

### Rechtliche Grundlage der Ziele und des Auftrages

#### § 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

(1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

(2) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

(3) .....

### Wohn- und Betreuungsangebote

Dem individuellen Bedarf entsprechend gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Wohn- und Betreuungsangebote:

- Gruppen im Mutter/Vater- und Kind-Heim
- Appartements im Mutter/Vater- und Kind-Heim
- Außenwohngruppen
- Wohngemeinschaften
- Appartementhäuser
- betreute Einzelwohnungen

### Leistungsstrukturen und –formen

Die sozialpädagogischen Leistungen richten sich nach dem individuellen Bedarf:

- Unterstützung und Beratung bei der Alltagsbewältigung
- Betreuung vor/während und nach der Geburt
- Erfüllung eines Erziehungsanspruches minderjähriger Mütter/Väter
- Beratung und Betreuung von Mutter/Vater und Kind
- Einbeziehung des anderen Elternteils in seine Mutter-/Vaterrolle
- Anleitung bei der Versorgung und Pflege der Säuglinge und Kleinkinder
- Sicherung des Wohls der Säuglinge und Kleinkinder (Schutzauftrag, ggf. Risikoeinschätzung)
- Förderung der Mutter-/Vater-Kind Beziehung/Bindung

- Partnerschaftsberatung/Familienplanung
- Klärung und ggf. Begleitung bei Pflege-/ Adoptionsvermittlung
- Anleitung und Unterstützung der Mutter/des Vaters, um die Entwicklung des Kindes zu fördern und zu begleiten
- getrennte Betreuung z.B. bei psychischen Krisen
- Vermittlung einer schulischen/beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit
- Vermittlung hauswirtschaftlicher Kenntnisse

Zu den allgemeinen Grundleistungen gehören:

- Wohnen (Miete oder Investitionskosten)
- Versorgung und Verpflegung
- Leistungen der Leitung, Beratung und Verwaltung (z.B. Hausmeister, Supervision)
- hauswirtschaftliche und technische Leistungen  
(Der Einsatz hauswirtschaftlicher und pflegerischer Kräfte ist entsprechend dem pädagogischen Auftrag der Hilfeform unter der Prämisse Hilfe zur Selbsthilfe einzusetzen.)
- Sachleistungen
- sonstige einrichtungsspezifische Leistungen

Individuelle Zusatzleistungen:

(planbare, organisatorisch abgrenzbare und einzelnen Leistungsempfänger/innen und/oder ihren Kindern zuzuordnende Maßnahmen)

- Einzelbetreuung der Mutter/Vater und/oder des Kindes
- Sondermaßnahmen im Schul- und Ausbildungsbereich im Sinne der Einzelförderung
- Individuell abgestimmte heilpädagogische oder psychotherapeutische Maßnahmen
- Therapeutische Maßnahmen bezogen auf die Eltern/Familie
- Heiminterne Beschulung oder Ausbildung

### **Betriebserlaubnispflicht**

Einrichtungen für Mütter/Väter und Kinder unterliegen dem Erlaubnisvorbehalt (Betriebserlaubnis), wenn

- die Mutter/der Vater minderjährig ist und/oder
- eine institutionalisierte Erziehungsverantwortung für das Kind durch die Einrichtung und/oder
- anteilig die Betreuungsverantwortung für das Kind durch die Einrichtung wahrgenommen wird.

D.h. den Müttern/Vätern wird eine eigene Organisationsstruktur für die Betreuung der Kinder zur Verfügung gestellt, die die Eltern wegen partieller (berufs- oder ausbildungsbedingter) Abwesenheitszeiten und/oder verminderter Erziehungskompetenz für die Betreuung der Kinder nutzen. Der Träger stellt das entsprechende Personal zur Verfügung.

Im Zweifelsfall kann die Frage der „Lockerung der elterlichen Einwirkungsmöglichkeiten durch die räumliche Trennung und die Einbindung des einzelnen Kindes ...in den Betrieb und die Organisation der Einrichtung“ als

maßgebliches Kriterium herangezogen werden. Sind die Eltern „insoweit an der autonomen Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung partiell gehindert und darauf angewiesen, dass ... dieses Defizit durch Aufsicht, Pflege und Erziehung in der Einrichtung ausgefüllt und Kinder ... darüber hinaus vor Gefahren für ihre Entwicklung bewahrt werden“, so ist von einer Betriebserlaubnispflicht auszugehen. (Mörsberger zu § 45 RN 17 im Kommentar von Wiesner zum SGB VIII, 4.Aufl.)

### **Personelle Mindeststandards**

Die sozialpädagogische Leistungserbringung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Bewährte Richtwerte sind:

- **Regelgruppe** **1 : 1,7 - 1 : 2,13**  
(Mutter-/Vater- und Kind-Heime, Außenwohngruppen)
  
- **Intensivangebot** **1 : 1,0 - 1 : 1,69**  
Intensivbetreuung für besonders bedürftige  
Minderjährige oder Volljährige
  
- **Angebote mit niedrigem Betreuungsaufwand** **1 : 2,14 – 1 : 8**  
in Gruppen mit weniger bedürftigen oder relativ  
selbstständigen Müttern/Vätern

In allen Angeboten ist der **Personalschlüssel im Verhältnis 1 : 3** anteilig den Kindern zuzuordnen. (Hier sind im Einzelfall abweichende Vereinbarungen möglich)

Nachtbereitschaft (durch Fachkräfte) ist in der Regel bei allen Angeboten erforderlich.

Es gilt das Fachkraftgebot. Je nach konzeptioneller Ausrichtung können die bekannten, sozialpädagogischen Qualifikationen um einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit spezifischen Kenntnissen (z.B. Hebammen, Kinderkrankenschwestern etc.) ergänzt werden.

### **Räumlichkeiten**

#### **Individuelle Räume für Mütter/Väter mit Kind:**

- 1 Wohn-Schlafräum für Mutter/Vater
  - 1 abgetrenntes Kinderzimmer
  - 1 Duschbad mit Waschbecken und WC für 1 – 2 Mütter  
Säuglingsbadewanne und Wickeltisch
- (Gesamtwohnfläche ohne Bad ca. 20qm)

#### **Gemeinschaftsräume (abhängig von der Konzeption):**

- 1 Tagesraum mit sicher abgegrenzter Säuglings-/Kinderspielecke  
ca. 25 m<sup>2</sup>
- 1 zusätzlicher, kleinerer Tagesraum, um die Differenzierung im Alltag zu ermöglichen
- 1 Küche, kindergesichert
- 1 Putzmittelraum, kindergesichert
- 1-2 Räume für Waschmaschine/Trockner und als Abstellbereiche  
(können im Keller liegen)
- Außengelände mit Sandkasten und Spielgerät (sonnengeschützt)
- Kinderwagenunterstellmöglichkeit
- 1 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnenbereich - Büro

1 Bereitschaftszimmer mit eigener Nasszelle  
(Kann ggf. auch in einem Raum mit entsprechender Größe und Gestaltung  
zusammen gefasst werden.)

**Appartmenthäuser:**

1 Raum Wohn-/Schlafraum ggf. mit Küche/Küchenbereich für die Mutter  
1 Raum Kind  
Bad/WC (insgesamt ca. 40 m<sup>2</sup>)

**Weitere Hinweise**

Im Rahmen der Konzeption sind neben den bekannten Grundlagen die geeigneten  
Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen  
Angelegenheiten darzustellen.

Die bauaufsichtsrechtlichen Vorgaben sowie die erforderlichen Maßnahmen zum  
vorbeugenden Brandschutz sind zu berücksichtigen.

Auf eine kindersichere Ausstattung ist in allen Bereichen unter besonderer  
Berücksichtigung des jungen Alters zu achten (Küche, Raum f. Waschmaschine und  
Trockner, Abstellbereiche etc.).

Sicherungsmaßnahmen wie z.B. Höhe und Beschaffenheit von Geländer können in  
analoger Anwendung den Vorgaben der Unfallkasse NRW sowie den  
Arbeitsschutzvorgaben entnommen werden.

(vgl. [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de) Sichere Kita und sichere Schule)

(06.02.2015)